

**1018/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 29.12.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Justiz

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Unschuldiger von Neo-Nazis verprügelt - Vorwurf der Kinderschändung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

**Zu 1:**

Diese Frage ist hypothetischer Natur und kann derzeit nicht beantwortet werden, weil das Bundesministerium für Justiz mit Amtshaftungsansprüchen bisher nicht befasst wurde. Auch bei der Finanzprokuratur ist noch kein Aufforderungsschreiben eingelangt.

**Zu 2, 4 bis 8:**

Am 3. Juli 2003 beantragte der Journalstaatsanwalt um 17.45 Uhr auf Grund einer Sachverhaltsschilderung des Gendarmeriepostens Saalfelden die Erlassung eines Haftbefehls wegen des Verdachtes der Begehung mehrerer Einbruchsdiebstähle und der Vergewaltigung. Der Journalrichter des Landesgerichtes Salzburg erließ um 18.00 Uhr einen Haftbefehl aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr, allerdings nur wegen eines Einbruchsfaktums, zu welchem er den dringenden Tatverdacht bejahte. Dieser Verdacht gründete sich auf eine Personenbeschreibung des Verdächtigen und dessen Identifizierung anhand eines Lichtbildes durch einen Zeugen.

Die den Sicherheitsbehörden obliegende Fahndung nach einem Verdächtigen regelt der § 24 des Sicherheitspolizeigesetzes. Aufrufe an die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei

der Fahndung nach einer Person auf Grund eines gerichtlichen Haftbefehles dürfen von den Sicherheitsbehörden nur mit Zustimmung des Gerichtes erlassen werden. Diese Zustimmung wurde am 4. Juni 2003 eingeholt (§ 15 der gemeinsamen Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, für Justiz und Finanzen - FaV 2002).

Fahndungsmaßnahmen unter öffentlicher Bekanntmachung von Namen und Abbildung der gesuchten Person stehen zwangsläufig mit der Unschuldsvermutung in einem Spannungsverhältnis, zumal nach einem Tatverdächtigen stets vor dem gesetzlichen Nachweis seiner Schuld gefahndet wird. Unter der strikten Voraussetzung eines entsprechenden Tatverdachtes wird der Maßstab für eine menschenrechtskonforme Vorgangsweise die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse auf Strafverfolgung und dem Anspruch auf Anonymität sein. Der Richter, der einer Bildnisveröffentlichung zugestimmt hat, hat in diesem Fall das Strafverfolgungsinteresse offenbar höher bewertet. Eine Kommentierung dieser gerichtlichen Entscheidung will ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vornehmen.

Zu 3:

Am 3. Juli 2003 lagen der Staatsanwaltschaft Innsbruck mehrere Anzeigen gegen die in der Anfrage bezeichnete Person vor. Das daraus resultierende Strafverfahren ist noch nicht beendet. Einzelheiten zu diesem Verfahren kann ich daher aus Gründen der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und weil eine derartige Bekanntgabe die allein der Rechtsprechung vorbehaltene Gewährung von Akteneinsicht umgehen würde, nicht bekanntgeben.

Zu 9:

Der Haftbefehl wurde in den Nachmittags- bzw. Abendstunden des 11. Juli 2003 zurückgezogen und die Fahndung widerrufen. Ob hievon die Medien bzw. die Öffentlichkeit verständigt wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zu 10:

Am 21. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft Salzburg die Umwandlung eines zu diesem Zeitpunkt gegen die in der Anfrage genannte Person bereits bestehenden Haftbefehles (SIS-Fahndung) in einen Steckbrief beantragt. Der Steckbrief wurde vom Gericht noch am selben Tag erlassen.

Zu 11:

Auch hier gelten grundsätzlich die Ausführungen im Punkt 2. der Anfragebeantwortung.

Zu 12 und 13:

Die Verfolgungs- und Fahndungsmaßnahmen basierten auf sehr deutlichen Hinweisen aus der Bevölkerung und der daraus ableitbaren komplexen Verdachtslage. Gegen die Einschätzung des Staatsanwaltes, der aus diesen Ermittlungsergebnissen einen ausreichenden Tatverdacht ableitete und einen Haftbefehl beantragte, ist nichts einzuwenden. Immer wieder kann es vorkommen, dass hinreichende Verdachtsmomente durch weitere Ermittlungen wieder entkräftet werden. Der Haftbefehl selbst ist vom Untersuchungsrichter zu erlassen und zu begründen. Seine Entscheidung kann ich weder kommentieren noch kritisieren. Ob die Staatsanwaltschaft und das Gericht im konkreten Fall zu Recht die Voraussetzungen der Erlassung eines Haftbefehls (siehe dazu die §§ 175 und 176 der StPO) angenommen haben, möchte ich auch deshalb nicht näher beurteilen, weil die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden möglicher Weise den Gegenstand eines Verfahrens nach dem Amtshaftungsgesetz bilden könnten und ich den zur Beurteilung berufenen Behörden hier nicht vorgreifen möchte.

Allgemein - und ohne Bezug auf den Anlassfall - möchte ich festhalten, dass es Aufgabe der Strafprozessordnung ist, die Rechte von Verdächtigen zu schützen, weil es immer wieder vorkommen kann, dass zunächst die Verfolgung einer Person auf Grund hinreichender Verdachtsmomente gerechtfertigt erscheint, die jedoch durch weitere Ermittlungen wieder entkräftet werden. Eben deshalb sieht § 3 der geltenden StPO und § 3 der RV eines Strafprozessreformgesetzes vor, dass Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht die entlastenden und die belastenden Momente mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln haben. Eine ausschließliche ex-post- Betrachtung, die vom gesamten Ermittlungsstand zum Zeitpunkt der Endentscheidung ausgeht, lässt außer Betracht, dass die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Verdachtsprüfung und der Beurteilung der sonstigen Haftgründe eine ex-ante- Beurteilung auf einer noch zu bestätigenden Wahrscheinlichkeitsbasis vorzunehmen haben.

Zu 14:

Dem Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, RV 25 der Beilagen XXII. GP, liegt ganz allgemein der Gedanke zu Grunde, die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpo-

lizei und Staatsanwaltschaft zu intensivieren und im Sinne rechtsstaatlicher Effizienz der Staatsanwaltschaft mehr Möglichkeiten einzuräumen, sich an den Ermittlungen der Kriminalpolizei zu beteiligen und diese auch in einem frühen Stadium des Verfahrens zu steuern und zu kontrollieren. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und Anträge auf Bewilligung von Grundrechtseingriffen sollen daher grundsätzlich auf einer breiteren Entscheidungsgrundlage als bisher getroffen werden können.

Vor allem aber soll endlich dem grundlegenden rechtstaatlichen Defizit der gelgenden StPO abgeholfen werden, nämlich dass das Vorgehen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz weitgehend ungeregelt ist, was ein Ausweichen auf andere Rechtsgrundlagen - etwa das SPG - insbesondere im Fahndungswesen fördert. Immerhin sieht § 24 Abs. 1 Z 1 SPG vor, dass den Sicherheitsbehörden die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Menschen obliegt, nach dem gesucht wird (Personenfahndung), weil eine Anordnung zur Festnahme besteht. Durch diese Bestimmung wurde der Steckbrief nach § 416 StPO weitgehend verdrängt.

Ich bedaure in diesem Zusammenhang darauf hinweisen zu müssen, dass mein Bestreben, den Strafverfolgungsbehörden ein modernes und rechtsstaatlich einwandfreies Instrumentarium zur Hand zu geben, um dieses seit langem erkannte schwerwiegende rechtstaatliche Defizit zu beseitigen, von der Fraktion der Anfragesteller bisher keine Unterstützung erfahren hat.

Maßnahmen der Personen- und Sachenfahndung werden im ersten Abschnitt des 9. Hauptstückes der erwähnten RV im Lichte moderner strafprozessualer Rechtsgrundlagen geregelt. Eine Fahndung zur Festnahme soll gemäß § 168 Abs. 2 grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn die Festnahme eines Beschuldigten nicht vollzogen werden kann. Art. 4 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit erlaubt den Entzug der persönlichen Freiheit - ausgenommen bei Gefahr im Verzug und bei Betretung auf frischer Tat - nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung. Nach § 171 Abs. 1 des Entwurfs soll daher eine entsprechende Anordnung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen; auf Grund dieser Anordnung der Staatsanwaltschaft hätte die Kriminalpolizei den Beschuldigten sodann festzunehmen.

Gemäß § 169 Abs. 1 RV soll die Personenfahndung durch Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme nur auf Grund einer Anordnung der Staats-

anwaltschaft zulässig sein, die - wie erwähnt - im Fall der Festnahme eine gerichtliche Bewilligung voraussetzt. Die Fahndung nach einer bestimmten Person darf nur unter genauer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots veröffentlicht werden, wofür eine (neuerliche und begründete) Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich sein soll. Zu einer solchen Anordnung soll die Staatsanwaltschaft nur berechtigt sein, wenn die Ausforschung des Beschuldigten oder die Auffindung einer anderen Person andernfalls wenig erfolgversprechend wäre und der Beschuldigte einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, dringend verdächtig ist.

Abbildungen von Personen sollen jedoch nur dann veröffentlicht oder zur Veröffentlichung in Medien oder sonst öffentlich zugänglichen Dateien freigegeben werden dürfen, wenn der damit angestrebte Vorteil den mit der Veröffentlichung verbundenen Eingriff in die Privatsphäre deutlich überwiegt oder die Veröffentlichung zum Schutz der Rechte und Interessen von durch den Beschuldigten gefährdeten Personen erforderlich scheint. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Veröffentlichung der Fahndung zum Schutz bestimmter Bevölkerungskreise vor Gefährdungen erforderlich wäre.

In diesem Bereich bereits auf eine verdichtete Verdachtslage oder gar auf die Gewissheit abzustellen, dass die gesuchte Person tatsächlich Täter ist, würde den berechtigten Sicherheits- und Schutzinteressen der Bevölkerung zu wider laufen.

#### Zu 15:

Das Verfahren der Zusammenarbeit der Behörden der Strafjustiz mit den Sicherheitsbehörden bei Fahndungen für Zwecke der nationalen und internationalen Strafrechtpflege wird in der Gemeinsamen Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für Finanzen (FaV 2002) geregelt und umfasst Maßnahmen der Personen- und der Sachenfahndung.

Ersuchen um Fahndungen sind von den Behörden der Strafjustiz der mit der Strafsache zuletzt befassten Sicherheitsbehörde zu übermitteln. Aufrufe an die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Fahndung nach einer Person auf Grund von Ersuchen der Behörden der Strafjustiz dürfen von den Sicherheitsbehörden nur mit Zustimmung des zuständigen Gerichts erlassen werden (§15 FaV 2002).

Für eine öffentliche Fahndung ist daher bereits nach geltender Rechtslage eine gerichtliche Zustimmung erforderlich. Die RV eines Strafprozessreformgesetzes verstärkt die justizielle Rechtskontrolle dadurch, dass sie über die gerichtliche Bewilligung der Festnahme hinaus vorsieht, dass eine Fahndung mit Hilfe der Öffentlichkeit nur auf Grund einer besonderen und begründeten Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgen darf.

Mein Engagement für eine rasche Beschlussfassung der bereits in mehreren Sitzungen des Unterausschusses des Justizausschusses eingehend beratenen RV eines Strafprozessreformgesetzes darf ich als bekannt voraussetzen.